

Richtlinien für die Festsetzung des Benutzungsentgeltes bei Überlassung und Benutzung städtischer Turnhallen mit Freisportanlagen und Schulräume

1. Nach der vom Stadtrat beschlossenen derzeit gültigen Benutzungsordnung vom 10.10.2005 ist für die Überlassung städtischer Turnhallen mit Freisportanlagen und Schulräumen an Vereine ein Entgelt für den Betriebsaufwand an die Stadt Kronach zu entrichten.

Dieses Entgelt wird u.a. auf der Basis des Stadtratsbeschlusses vom 20.07.2009 im einzelnen wie folgt festgesetzt:

	je Stunde
<u>Erwachsene:</u>	
für eine Turnhalle	8,00 €
für den Gymnastikraum in der Lucas-Cranach-Schule	5,00 €
für den Raum im 1. Stock der Turnhalle in Neuses	5,00 €
<u>Kinder/Jugendliche:</u>	
für eine Turnhalle	1,00 €
für den Gymnastikraum in der Lucas-Cranach-Schule	1,00 €
für den Raum im 1. Stock der Turnhalle in Neuses	1,00 €
<u>Erwachsene oder Kinder/Jugendliche:</u>	
für ein Schulzimmer und für Fachklassenräume (Schulküche, Werkstattraum, Schreibmaschinensaal, Handarbeitsraum etc.)	8,00 €

Die Nutzung der Räumlichkeiten in den Schulferien entfällt ab dem Schuljahr 2010/2011.

Bei der Benutzung durch nicht in Kronach ansässige Vereine oder sonstige Benutzer gelten jeweils die doppelten Stundensätze.

Grundlage der Berechnung der Benutzungsgebühr ist der jeweils gültige Belegungsplan.

Für die Berechnung der Benutzungsgebühr werden zugrundegelegt:

Für das Jahr 2010:

bei Benutzung einschließlich der Ferienzeiten (keine Nutzung mehr in den Herbst- und Winterferien) 46 Wochen,

bei Benutzung außerhalb der Ferienzeiten 38 Wochen.

Ab dem Schuljahr 2010/2011:

nur Nutzung außerhalb der Ferienzeiten 38 Wochen.

Bei halbjährlicher Benutzung gilt die halbe Wochenzahl (19 Wochen) als Grundlage für die Berechnung der Benutzungsgebühr.

Bei einer Benutzung von weniger als einem halben Jahr erfolgt die Berechnung nach den tatsächlich benutzten Stunden.

Berechnet werden angefangene halbe Stunden.

Die Jahresmindestgebühr beträgt 20,00 €.

Die Abrechnungen erfolgen jeweils zum Ende eines Kalenderjahres bzw. bei Beendigung der Nutzung. Viertel- bzw. halbjährliche Zwischenabrechnungen sind möglich.

Die Zahlung des Entgeltes hat spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung zu erfolgen.

2. Mit der Zahlung des Benutzungsentgeltes sind Beheizung, Beleuchtung, Reinigung, Warmwasserbereitung und sonstige Raum- und Gerätekosten im Rahmen eines normalen Verbrauches bzw. einer Benutzung abgegolten. Die Reinigung jedoch nur insoweit, als sie im Rahmen des Schulbetriebes erfolgt.
In den Ferienzeiten sind die Benutzer für die Reinigung selbst zuständig und verantwortlich (diese Regelung entfällt ab Herbst 2010).
Notwendige Sonderreinigungen sind nach den Selbstkosten zusätzlich vom Benutzer zu tragen.
3. Befreiungen vom Benutzungsentgelt:

- a) Lehrgänge der Organisationen (LGF – einschl. Training, Turngau, Handballkreis, BLSV usw.)
- b) Meisterschaften, die dem Verein vom zuständigen Fachverband übertragen werden (Gau, Kreis, Land, Stadt)
Notwendige Sonderreinigungen werden jedoch in Rechnung gestellt.
- c) Festveranstaltungen der Organisationen (soweit nicht örtlich)
- d) Vergleichskämpfe der Verbände (soweit nicht örtlich)

4. Die Richtlinien treten am 01.01.2010 in Kraft. Die bisherigen Entgeltfestsetzungen werden hierdurch aufgehoben.

Kronach, 27.10.2009

Stadt Kronach



Wolfgang Beiergröblein
Erster Bürgermeister

Richtlinien für die Festsetzung einer Nutzungsentschädigung / Miete bei Überlassung und Benutzung von städtischen Gebäuden

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 20.07.2009 werden für die Benutzung / Überlassung von städtischen Gebäuden folgende Benutzungsentgelte festgesetzt:

1. Dauermietverhältnisse:

<u>Überlassung an</u>	<u>Nutzungsentschädigung / Miete</u>
Vereine oder Gruppierungen (mit vereinsähnlichem Hintergrund)	0,50 € je qm pro Monat
Privatgruppierungen / Privatpersonen	2,50 € je qm pro Monat

Für gewerbliche Nutzungen sind marktübliche Konditionen festzusetzen.

Nebenkosten

Die anfallenden Nebenkosten werden umgelegt.

Soweit Vereine Mieter sind und diese die Räumlichkeiten nicht gewerblich nutzen, sind die Heizkosten als Teil der Nebenkosten nur zu 50 % umzulegen.

In besonderen Härtefällen kann der Erste Bürgermeister der Stadt Kronach auf Antrag ausnahmsweise für ein Jahr auf die Umlage der Nebenkosten oder Teile davon verzichten; hierüber ist der Stadtrat zu informieren.

2. Sporadische Nutzungen

(nach Belegungsstunden, unabhängig von der Jahreszeit):

Erwachsene:

Vereine oder Gruppierungen (mit vereinsähnlichem Hintergrund)	5,00 € je Stunde
Privatgruppierungen / Privatpersonen	10,00 € je Stunde

Die Jahresmindestgebühr beträgt 50,00 €.

Kinder/Jugendliche:

Vereine oder Gruppierungen (mit vereinsähnlichem Hintergrund)	1,00 € je Stunde
Privatgruppierungen / Privatpersonen	2,00 € je Stunde

Die Jahresmindestgebühr beträgt 20,00 €.

Berechnet werden angefangene halbe Stunden.

Die Abrechnungen erfolgen jeweils zum Ende eines Kalenderjahres bzw. bei Beendigung der Nutzung. Viertel- bzw. halbjährliche Zwischenabrechnungen sind möglich. Die Zahlung des Entgeltes hat spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung zu erfolgen.

Für Reinigung, Beleuchtung und Heizung ist ein Entgelt in Höhe von 3,00 € pro Benutzungstermin zu entrichten.

3. Einmalige Nutzungen

Vereine oder Gruppierungen (mit vereinsähnlichem Hintergrund)	<u>Mai bis August</u>
	50,00 € pro Tag
Privatgruppierungen / Privatpersonen	<u>September bis April</u>
	100,00 € pro Tag
	(inkl. Nebenkosten)

Diese Regelung betrifft nicht die Festung Rosenberg, das Historische Rathaus und die Kühnlentzpassage.

4. Die Richtlinien treten am 01.01.2010 in Kraft.

Kronach, 17.11.2009

Stadt Kronach



Wolfgang Beiergrößen
Erster Bürgermeister